

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Mario Töpfer
mario.toepfer@kassel.de
ordnung-aufsicht@kassel.de
Telefon 0561 787 3126
Fax 0561 787 3209
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Str. 29
34117 Kassel
Zimmer 209
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Piratenpartei Kassel
Postfach 102221
34024 Kassel

Kassel documenta Stadt

Auflagen zur Wahlkampfplakatierung
Unser Zeichen: -32212-

11. Dezember 2015
1 von 2

Guten Tag,

im Zusammenhang mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Plakatierung im Stadtgebiet ist geplant, die Auflagen so zu ändern, dass Kunstwerke - und dazu zählen auch die 7000 Eichen - von Plakaten aller Art freizuhalten sind.

An Masten der Städtischen Werke AG sowie der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG soll das Anbringen von Hohlkammerplakaten im Sandwichverbund gestattet werden.

Bisherige Auflagen	Zukünftig geplante Auflagen
<p>7) Es ist nicht erlaubt, Plakatträger, Plakate und Transparente an öffentlichen Gebäuden und Zäunen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen anzubringen (z. B. an Beleuchtungs-, Oberleitungs- und Telegrafmasten, Schaltschränke durch Ankleben, Annageln, Anschrauben, Anbinden usw.). Diese Regelung gilt analog für Bäume und Sträucher.</p> <p>Das bedeutet, dass um</p> <ul style="list-style-type: none">• Beleuchtungseinrichtungen,• Oberleitungs-, Telegraf- und anderer Masten,• Bäume und Sträucher	<p>7) An Kunstwerken (bspw. „7000 Eichen“), ist es nicht zulässig, Plakatträger, Plakate oder Transparente anzubringen. Auch eine selbsttragende Anbringung (z. B. im Dreieck oder Viereck) um Kunstwerke herum, ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Anbringung oder das Umstellen von Baumstützen, die zu den Kunstwerken gehören.</p> <p>8) Es ist nicht erlaubt, Plakatträger, Plakate oder Transparente an öffentlichen Gebäuden und Zäunen sowie an Schaltschränken durch Ankleben, Annageln, Anschrauben, Anbinden usw. anzubringen. Um Bäume und Sträucher herum -</p>

<p>herum nur eine selbsttragende Aufstellung (z. B. im Dreieck oder Viereck) von Plakatträgern erfolgen darf. Ausnahme: Die Befestigung von Plakatträgern an Baumstützen.</p>	<p>soweit diese nicht Teil eines Kunstwerkes sind – ist eine selbsttragende Aufstellung (z. B. im Dreieck oder Viereck) erlaubt. An Baumstützen dieser Bäume dürfen Plakatträger, Plakate oder Transparente auch einzeln oder im Sandwichverbund angebracht werden. Ausschließlich an Beleuchtungseinrichtungen, Oberleitungs-, Telegraf- und anderen Masten der Städtischen Werke AG Kassel sowie der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG ist eine Anbringung mittels Hohlkammerplakaten im Sandwichverbund zulässig.</p>
---	---

2 von 2

Bitte teilen Sie uns bis **spätestens 29. Dezember 2015** schriftlich mit, ob Sie gegen die beabsichtigte Neufassung der o. g. Auflagen Bedenken haben.

Sofern Sie sich innerhalb der Frist nicht gegenteilig äußern sollten, gehen wir davon aus, dass Sie mit der beabsichtigten Neuregelung einverstanden sind.

Wir bitten um Verständnis für die kurze Fristsetzung, die im Hinblick auf die bevorstehende Wahlkampfplakatierung erforderlich ist.

Freundliche Grüße aus dem Ordnungsamt

Im Auftrag


Mario Töpfer